

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juni 2019

### **519. Gemeindewesen (Gemeinsame Aktiengesellschaft, «Infrastruktur Zürichsee AG»)**

1. Nach § 75 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) können politische Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich vereinbaren, eine juristische Person des Privatrechts zu errichten. Die interkommunale Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Vereinbarung auf ihre Rechtmässigkeit (§ 80 Abs. 1 GG). Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (§ 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel der interkommunalen Vereinbarung werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Meilen und Uetikon a. S. sind übereingekommen, unter dem Namen «Infrastruktur Zürichsee AG» (INFRA) eine gemeinsame Aktiengesellschaft zu errichten. Die beiden Gemeinden haben der Aktiengesellschaft die Strom- und Wasserversorgung übertragen. Die Stimmberechtigten der beiden Trägergemeinden haben der «Interkommunalen Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Meilen und der politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der INFRA» in gesonderten Urnenabstimmungen am 23. September 2018 zugestimmt. Der Bezirksrat Meilen hat bestätigt, dass dagegen keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die interkommunale Vereinbarung regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben, die Sicherstellung der Aktienmehrheit der Gemeinden, die der Aktiengesellschaft übertragenen Befugnisse sowie die Aufsicht der Aktionärsgemeinden über die Aktiengesellschaft. Damit enthält die interkommunale Vereinbarung alle wesentlichen Regelungsgegenstände für die Errichtung einer gemeinsamen Aktiengesellschaft zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass: Ziff. 17 Abs. 1 sieht vor, dass die interkommunale Vereinbarung «mit Ausnahme der Art. 6–9 des Anhangs auf den 1. Januar 2019 in Kraft» tritt. Gemäss § 80 Abs. 2 GG ist die Genehmigung des Regierungsrates Voraussetzung für das Inkrafttreten der interkommunalen Vereinbarung. Da die Gemeinden das Genehmigungsgesuch erst am 23. April 2019 eingereicht haben, kann die interkommunale Vereinbarung entgegen Ziff. 17 Abs. 1 nicht auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten. Ziff. 17 Abs. 1 wird deshalb von der Genehmigung ausgenommen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist allein

schon deshalb nicht möglich, weil die interkommunale Vereinbarung hierfür keine Rechtsgrundlage enthält. Da die Inkraftsetzung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen soll, soll die interkommunale Vereinbarung mit Ausnahme der Art. 6–9 ihres Anhangs auf den Zeitpunkt der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft treten.

Im Übrigen geben die Bestimmungen der interkommunalen Vereinbarung zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die interkommunale Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Meilen und der Politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der Infrastruktur Zürichsee AG wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Die Interkommunale Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Meilen und der politischen Gemeinde Uetikon am See betreffend Gründung der Infrastruktur Zürichsee AG tritt mit Ausnahme der Art. 6–9 ihres Anhangs mit diesem Genehmigungsbeschluss in Kraft.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen (E), den Gemeinderat Uetikon am See, Bergstrasse 90, 8707 Uetikon am See (E), den Bezirksrat Meilen, Dorfstrasse 38, 8706 Meilen, sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**